

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1943	Nr. 49
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 43	Erlaß des Führers über die Regierungsgesetzgebung	295

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 4. Mai 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-slowakischen Auslieferungsvertrags und des deutsch-slowakischen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts.

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 11. Mai 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland (Eisenbahngesetz).

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 14. Mai 1943, sind veröffentlicht: Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichswasserstraßen. — Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht.

Erlaß des Führers über die Regierungsgesetzgebung.

Vom 10. Mai 1943.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) formell am 10. Mai 1943 abläuft, bestimme ich:

Die Reichsregierung hat die ihr durch das Gesetz vom 24. März 1933 übertragenen Befugnisse auch weiterhin auszuüben.

Ich behalte mir vor, eine Bestätigung dieser Befugnisse der Reichsregierung durch den Großdeutschen Reichstag herbeizuführen.

Führer-Hauptquartier, den 10. Mai 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammer s

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 423265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 RM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.